

Meldescheinkontrollen in der Gemeinde Grainau

Seit Juni 2012 obliegt Frau Ute Bartels das Amt der Meldescheinkontrollleurin in der Gemeinde Grainau. Namens der Gemeinde kontrolliert Frau Bartels Hotels, Gästehäuser, Privatvermieter und Ferienwohnungen hinsichtlich der Meldung kurbeitragspflichtiger Personen.

In diesem Zusammenhang treten immer wieder Fragen und Unklarheiten besorgter Gastgeber auf. Mit nachfolgenden Informationen weisen wir auf die wichtigsten Bestimmungen hin, um Irritationen zu vermeiden bzw. unnötigem Ärger vorzubeugen:

1. Was besagt die Meldepflicht?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Meldepflicht nach dem *Bundesmeldegesetz* (BMG) und der Meldepflicht nach der gemeindlichen *Kurbeitragssatzung*.

Das *Bundesmeldegesetz* schreibt vor, dass Personen, die nicht länger als zwei Monate in Beherbergungsstätten aufgenommen werden, **am Tag der Ankunft** einen besonderen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben haben.

Bei Gastgebern, die nach wie vor handschriftlich Ihre Gäste der Gemeinde melden, ist diese Regelung zweifelsfrei auszulegen und anzuwenden.

Gastgeber, die die Gästemeldung elektronisch vornehmen, sind imstande mit dem Meldeprogramm von Feratel, den melderechtlichen Anforderungen genüge zu leisten.

Für angereiste kurbeitragspflichtige Gäste hat der Gastgeber einen Blanko-Erhebungsbogen auszudrucken und den Gästen vorzulegen. Wurde dieser handschriftlich von den Gästen ausgefüllt und unterschrieben, erfüllt der Erhebungsbogen die melderechtlichen Voraussetzungen.

Die Gastgeber haben auf die Erfüllung der Meldepflichten ihrer Gäste hinzuwirken.

Bei beiden Varianten besteht die Pflicht, den Meldeschein bzw. Erhebungsbogen ein Jahr aufzubewahren.

Die *Kurbeitragssatzung* regelt die Handhabung der Gästeanmeldung gegenüber der Gemeinde. Ausgefüllte Meldescheine bzw. die im Meldeprogramm erfassten Daten, sind **innerhalb eines Tages ab Ankunft** des Gastes der Gemeinde zuzuleiten.

2. Wer muss angemeldet werden?

Laut *Kurbeitragssatzung* sind alle Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, zur Entrichtung eines Kurbeitrags verpflichtet.

Personen, die z. B. einer beruflichen Tätigkeit in Grainau nachgehen, sind vom Kurbeitrag befreit, müssen jedoch trotzdem der Gemeinde gemeldet werden.

Die Firma des Betreffenden sowie der Grund des geschäftlichen Aufenthaltes sind zu vermerken.

3. Wie berechnet sich der Kurbeitrag?

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag wird als ein Aufenthaltstag gewertet.

Pro Aufenthaltstag beträgt der Beitrag

- | | |
|--|----------|
| ➤ für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | EUR 2,50 |
| ➤ für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | EUR 1,00 |
| ➤ Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 80 % oder 90 % | EUR 1,00 |

Von der Zahlung des Kurbeitrags sind befreit:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Die Befreiung aufgrund Schwerbehinderung ist in der Kurverwaltung unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises zu beantragen.

4. Was sind Meldescheinkontrollen und welcher Zweck wird damit verfolgt?

Während der Meldescheinkontrollen soll festgestellt werden, ob die Gastgeber den Meldepflichten nachgekommen sind sowie die ordnungsgemäße Abführung des Kurbeitrags an die Gemeinde vollzogen wurde. **Die Kontrolle erfolgt ausschließlich zum Schutze der ehrlichen Gastgeber und der damit einhergehenden Abgabengerechtigkeit.**

5. Welche Rechte hat die Meldescheinkontrolleurin?

Die Meldescheinkontrolleurin ist schriftlich durch den Ersten Bürgermeister legitimiert. Somit nimmt sie diese Aufgaben im Interesse der Gemeinde wahr. Dadurch ist sie berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume (Büro, Restaurant, etc.) während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, soweit dies im Interesse der Beitragserhebung erforderlich ist, um Feststellungen zu treffen. Auch nicht bewohnte Gästezimmer oder Ferienwohnungen kann die Meldescheinkontrolleurin stichprobenartig besichtigen, da diese nicht unter das Grundrecht der Unverletzbarkeit der Wohnung fallen. Das Recht zum Betreten des Grundstücks und der Räume im weitesten Sinne steht der Meldescheinkontrolleurin auch dann zu, wenn der Gastgeber nicht anwesend ist.

Wie allgemein verbreitet ist eine vorherige Benachrichtigung der Gastgeber nicht erforderlich; dies würde ja auch dem Zwecke einer Kontrolle zu wider laufen.

6. Wie läuft eine Kontrolle ab?

Während der Kontrolle ist der Gastgeber zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Es besteht somit eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Offenlegung der für die Beitragserhebung maßgeblichen Tatsachen gegenüber der Meldescheinkontrollleurin.

Auch kann die Meldescheinkontrollleurin Einblick und Prüfung in Geschäftsbücher und -papiere, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen einfordern. Bei Bedarf und nach Aufforderung ist der Gastgeber sogar zur Herausgabe der Bücher und Aufzeichnungen verpflichtet.

Sollte die Mitwirkungspflicht des Gastgebers unterbleiben, kann der Gastgeber bei der Gemeinde vorgeladen werden.

7. Welche Folgen haben Unregelmäßigkeiten nach der Meldescheinkontrolle?

Sollten sich im Rahmen einer Meldescheinkontrolle Unregelmäßigkeiten feststellen – sei es bei falscher Mitteilung der An- und Abreisen, bei Unterlassung der Meldepflicht oder gar Nichteinlassen der Meldescheinkontrollleurin – wird ein Bußgeldverfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Jeder Vorfall wird einzeln geprüft. Die Sachverhaltsaufklärung erfolgt durch die Gemeinde.

Zuwiderhandlungen des Gastgebers gegen die Kurbeitragssatzung werden mit hohen, empfindlichen Bußgeldern belegt; das Gesetz spricht dabei von bis zu EUR 10.000,-- im Einzelfall.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grainau hat hierzu einen Bußgeldkatalog im Sinne einer einheitlichen Ahndung gleichartiger Vorkommnisse erlassen.